

## Artikel 1: Ereignis

Auf Initiative der Stadt Ettelbrück wird in der Däich-Ebene in Ettelbrück (Däichwisen) eine LANDWIRTSCHAFTSMESSE veranstaltet, in deren Rahmen folgende Veranstaltungen stattfinden werden:

- nationale Wettbewerbe, organisiert von
  - CONVIS,
  - den Studbook-Vereinen,
  - dem Verein der Milchziegen und -schafe,
  - den Schafzüchtern,
- eine Ausstellung von Produkten, Maschinen und anderen Artikeln, die für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder den Gartenbau sowie für alle landwirtschaftlichen Firmen, Organisationen, Vereine und Dienste interessant sind,
- eine Ausstellung kommunaler Ausrüstungen,
- eine Ausstellung von Nutzfahrzeugen, 4x4, usw.
- eine Ausstellung von regional produzierten Lebensmittel

## Artikel 2: Ausgestelltes Material und Produkte

Die Ausstellung ist Maschinen und Produkten gewidmet, die mit der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Forstwirtschaft und dem Tiefbau in Verbindung stehen. Die Messeleitung behält sich jedoch das Recht vor, von dieser Bestimmung abzuweichen und auf Anfrage die Ausstellung von nicht oben genanntem Material/Produkten zuzulassen.

## Artikel 3: Datum und Öffnungszeiten

Die Messe wird vom Freitag, 5. Juli bis Sonntag, 7. Juli 2019 von 9 bis 19 Uhr geöffnet sein.

Die Aussteller verpflichten sich:

- an den 3 Messetagen teilzunehmen,
- seinen Stand bis Donnerstag, 4. Juli 2019 um 20 Uhr aufgebaut zu haben,
- sein Material nicht zu entnehmen vor 19 Uhr am Sonntag, 7. Juli 2019.

Jedem Aussteller, der diese Bestimmung nicht einhält, kann eine spätere Teilnahme an der Messe untersagt werden. Die offizielle Eröffnung der Messe wird am Freitag, 5. Juli 2019, stattfinden.

## Artikel 4: Direktverkauf

Der Direktverkauf ist den Ausstellern gestattet, wenn sie eine gültige Verkaufsgenehmigung für Messen und Märkte besitzen.

Informationen:

Generaldirektion KMU und Unternehmertum 19-21, boulevard Royal L-2449 Luxemburg

Tel: (+352) 247-84715 / 247-84717 / 247-84718 / 247-84724

Fax: (+352) 247-84740 E-Mail: info.pme@eco.etat.lu

Ohne vorherige Genehmigung der Messe ist der Einzelhandel mit Produkten, Getränken oder Konsumgütern vor Ort untersagt. Diese Genehmigung wird begleitet von der Berechnung einer speziellen Pauschale.

Kostenlose Proben und die Verteilung von Mustern sind jedoch gestattet. Eine Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung für alle Verbrauchsgüter muss bei einer Zollkontrolle vorgelegt werden.

## Artikel 5: Vertrieb oder kostenloser Ausschank von Alkohol

Jeglicher kostenloser Ausschank oder Vertrieb von alkoholischen Getränken durch einen Aussteller ist ohne Genehmigung verboten. Ein Genehmigungsantrag ist an die Veranstalter zu richten anhand des vorgesehenen Abschnitts des Einschreibungsformulars. Ausstellern kann der kostenlose Ausschank von Alkohol an Ihre Kunden genehmigt werden, unter Vorbehalt des Einhaltens der Gesetzgebung und bei beschränkter Verteilung.

## **Artikel 6: Einrichtung der Stände und Miete**

Die Einrichtung der Stände darf in keinem Fall die permanenten Anlagen beschädigen oder abändern und darf nicht die Bequemlichkeit oder die Sicherheit der anderen Aussteller und der Besucher stören.

### **Art. 6.1: Plätze auf dem Freigelände**

Platz mit einer Tiefe von

- 3 m 9,50 € / m<sup>2</sup> (min 3x3)
- 5 m 8,50 € / m<sup>2</sup> (min 5x5)
- 10 m 7,50 € / m<sup>2</sup> (min 10x10)
- 15 m 6,50 € / m<sup>2</sup> (min 15x15)
- 20 m 5,50 € / m<sup>2</sup> (min 15x20)

Der Aussteller muss auf seinem Anmeldungsschein angeben, ob er die Absicht hat, ein Zelt, eine Metallkonstruktion oder Sonstiges zu errichten. Die Breite der Zelte darf in keinem Fall 20 Meter überschreiten, einschl. des für eventuelle Spannvorrichtungen erforderlichen Platzes. Es ist verboten, Pfähle, Nägel oder dergleichen ohne vorherige Genehmigung des Veranstalters einzutreiben. Alle Anschlüsse (Wasser, Strom, usw.) müssen zugänglich bleiben.

### **Art. 6.2: Plätze in der Halle**

Platz in der „Däichhal“

- 33,00 € / m<sup>2</sup>

Die Plätze werden unbestückt und ohne Trennwände vermietet.

### **Art. 6.3: Plätze im Pavillonzelt**

Je nach Bedarf, wird ein Pavillonzelt von den Veranstaltern errichtet.

- 29,00 € / m<sup>2</sup>

Die Plätze werden unbestückt und ohne Trennwände vermietet.

## **Artikel 7: Anschlüsse**

Strom – (Anschluss und Verbrauch)

- |             |          |       |
|-------------|----------|-------|
| • 220 V     | 1 x 16 A | 60 €  |
| • 220/380 V | 3 x 16 A | 125 € |
| • 220/380 V | 3 x 32 A | 150 € |

Wasser – (Anschluss und Verbrauch)

- |        |      |
|--------|------|
| • 1/2" | 88 € |
|--------|------|

## **Artikel 8: Anmeldung und Zahlung**

### **Art. 8.1**

Die Aussteller, die an der Messe teilnehmen möchten, müssen die korrekt ausgefüllten Anmeldeformulare unbedingt an die Veranstalter schicken.

### **Art. 8.2**

Der Mietbetrag ist bis zum 15. Juni 2019 zu zahlen. Anmeldungen, die nach dem 15. Juni 2019 eintreffen, sind vollständig bei der Anmeldung zu bezahlen. Jeglicher Zahlungsverzug führt zu einer Erhöhung von 10% des Betrags der geschuldeten Summen und wird verzinst mit 12% pro Jahr (30 Tage ab Rechnungsdatum)

### **Art. 8.3**

Die Miete ist für jeden reservierten und nicht besetzten Platz fällig, als wäre er besetzt.

### **Art. 8.4**

Es ist ausdrücklich verboten, den vom Veranstalter zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Drittpersonen abzutreten, zu vermieten oder auszutauschen, sowohl gegen Bezahlung als auch unentgeltlich.

## **Artikel 9: Aufbau und Abbau der Stände**

### ***Aufbau der Stände***

Die Ausstellungsflächen stehen ab Montag, dem 1. Juli 2019 zur Verfügung. Eine spezielle Abweichung von dieser Bestimmung kann Firmen nach speziellem Antrag erteilt werden (z.B. Aufbau von Scheunen oder Ställen).

### ***Abbau der Stände***

Alle ausgestellten Gegenstände müssen spätestens zwei Tage (also dem 9.7.2019) nach der Schließung vom Ausstellungsgelände abgeholt worden sein. Alle Konstruktionen müssen unbedingt bis Mittwochabend, 10. Juli 2019 abgebaut sein.

## **Artikel 10: Wachdienst**

Ein Wachdienst wird eingerichtet von 19.00 bis 8.00 Uhr von Montagabend (1.07.2019) bis Dienstagmorgen (9.07.2019)

## **Artikel 12: Ausstellerkarten, Kundenkarten, Parkplatzkarten**

Die Ausstellerkarten, die zusätzlichen Servicekarten, die Kundenkarten und die Parkplatzkarten sind ausschließlich anhand des Anmeldungsscheins zu bestellen. Weder die Ausstellerkarten, noch die Kundenkarten, noch die Parkplatzkarten dürfen an Drittpersonen verkauft werden.

### ***Art 12.1 : Kostenlose Servicekarten (Ausstellerkarten)***

Ausstellerkarten dienen ausschließlich als Dauereintritt für Mitglieder des Personals der Aussteller. Ihre Anzahl richtet sich nach der Größe des Platzes in folgenden Proportionen:

- <100 m<sup>2</sup> : 4 Ausstellerkarten
- 101 bis 200 m<sup>2</sup>: 6 Ausstellerkarten
- 201 bis 300 m<sup>2</sup>: 8 Ausstellerkarten
- >301 m<sup>2</sup>: 10 Ausstellerkarten

Damit die Servicekarten gültig sind, muss der Name der Firma, der sie übergeben wurden, angegeben werden (Stempel auf der Rückseite). Die Servicekarten werden einige Tage vor der Öffnung der Messe direkt an die zuständige Person gesendet.

### ***Art. 12.2: Zusätzliche Servicekarten***

- 10.- € pro Karte (ausschließlich für das Standpersonal).

### ***Art 12.3: Eintrittskarten für Kunden***

- 25.- € Verarbeitungspauschale
- 5.- € pro Karte (Karte für 1 einzigen Eintritt).

Nur eingelöste Karten werden nach der Messe in Rechnung gestellt.

### ***Art 12.4: Aussteller-Parkplatzkarten***

- 25.- € pro Karte (max. 2-3, je nach Verfügbarkeit).
- 20.-€ Kautions für Parking-Badge

## **Artikel 13: Werbung**

Der Veranstalter behält sich das exklusive Anschlagrecht an den Messestandorten vor. Der Aussteller kann für Werbezwecke nur über die Fläche seines Platzes verfügen. Die Anbringung einer Werbung einer dritten Person/Firma ist untersagt. Abweichungen von dieser Regelung sind beim Messeveranstalter zu beantragen.

Der Veranstalter hat das exklusive Redaktions-, Veröffentlichungs- und Verteilungsrecht, gegen Bezahlung oder nicht, des Katalogs der Veranstaltung. Die Aussteller haben die Möglichkeit, in diesem Katalog einen Werbeeintrag zu machen.

## **Artikel 14: Haftung / Sicherheit**

Die Gemeindeverwaltung der Stadt Ettelbrück kann nicht haftbar gemacht werden für Diebstähle, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen, usw., auch nicht für Unfälle und Krankheiten, Verluste oder Schäden, die auftreten könnten. Jeder Aussteller übernimmt selbst die vollständige Haftung für alle Schäden, die von ihm selbst, seinem Personal, seinen Tieren, seinen Maschinen, usw. verursacht werden. Die Stände/Zelte müssen fachgerecht aufgebaut werden.

Als Veranstalter schließt die Gemeindeverwaltung einen Versicherungsvertrag ab, der die persönliche Haftung der Eigentümer deckt, die mit ihren Tieren an Wettbewerben teilnehmen, sowie die persönliche Haftpflicht der Aussteller. Um jegliche Anfechtung zu vermeiden und, in ihrem eigenen Interesse, sind die Aussteller verpflichtet ihrer Haftpflichtversicherung ihre Teilnahme an der Landwirtschaftsmesse mitzuteilen, während die von der Stadt Ettelbrück abgeschlossene Versicherung ergänzend ist.

### **Art 14.1 : Haftpflichtversicherung**

Der Aussteller muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche für die Tätigkeiten auf der Ausstellung gültig ist. Eine Versicherungsbescheinigung wird anlässlich der Standkontrolle verlangt.

### **Art 14.2 : Brandschutz**

Jeder ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Brandgefahr zu vermeiden. Alle offenen Feuer, darunter Gas- und Kohle-Grills, sind in Gebäuden und Zelten absolut verboten. Abhängig von den bestehenden Risiken muss der Aussteller Standard-Feuerlöscher, mit gültiger Kontrollplakette und Löschdecken bereithalten.

## **Artikel 15: Versicherung**

**Auf Anfrage können die Aussteller der FAE** von einem Risikoversicherungsangebot profitieren. Falls Sie ein Versicherungsangebot wünschen (indem Sie das entsprechende Kästchen des Einschreibungsformulars ankreuzen), werden Ihre Daten vertraulich an den Versicherungsmakler „MARSH S.A.“ weitergeleitet, welcher Sie kontaktieren wird um Ihnen ein Angebot zu erstellen.

Bei einem Diebstahl oder einer bösen Absicht muss der Aussteller umgehend die Polizei und den Messeveranstalter benachrichtigen.

Bei anderen Gefahren (Haftpflicht – Schadenversicherung) und im Schadensfall, muss der Aussteller den Veranstalter benachrichtigen und dann eine Anzeige im Courtage-Büro „MARSH S.A.“ erstatten.

Der Messeveranstalter lehnt jegliche Haftung für Gründe von eventuellen Unfällen, Diebstählen oder Schäden ab. Der Aussteller erteilt dem Veranstalter vollständige Entlastung und verzichtet ausdrücklich auf jeglichen Rekurs.

Jeder Aussteller wird gebeten, dafür zu sorgen, das Kleinmaterial, wie Werkzeug, Maschinen oder andere leicht mitzunehmende Objekte, sicher aufzubewahren. Wird festgestellt, dass dies nicht der Fall ist, kann sich die Versicherungsgesellschaft das Recht vorbehalten, den betroffenen Schadensfall nicht zu übernehmen.